

Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (Asylverordnung 1, AsylV 1)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Asylverordnung 1¹ vom 11. August 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 4 Bst. c

Das Bundesamt für Migration² (BFM³) kann von der Regel ausnahmsweise abweichen, wenn:

- c. die asylsuchende Person nach Artikel 29 Absatz 4 AsylG in einer Empfangsstelle oder in einem besonderen Zentrum nach Artikel 26 Absatz 1^{bis} AsylG direkt angehört und einem Kanton mit einer anderen Amtssprache zugewiesen wird.

Art. 7a Abs. 2

² Das BFM stellt den Asylsuchenden am Flughafen, in den Empfangsstellen und in den besonderen Zentren nach Artikel 26 Absatz 1^{bis} AsylG die Mittel zur Kontaktaufnahme mit einer Rechtsberatung oder Rechtsvertretung zur Verfügung.

Art. 9

Aufgehoben

Art. 10

Aufgehoben

¹ SR 142.311

² Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

³ Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 24. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5577). Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

Art. 16^{bis} Zuweisung und Aufenthalt in einem besonderen Zentrum
(Art. 26 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} AsylG)

¹ Das BFM kann einer asylsuchenden Person, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder durch ihr Verhalten den ordentlichen Betrieb einer Empfangsstelle erheblich stört, einen Aufenthaltsort und eine Kollektivunterkunft (besonderes Zentrum) zuweisen. Es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie. Der Entscheid über die Zuweisung in ein besonderes Zentrum kann nur durch Beschwerde gegen die Endverfügung angefochten werden.

² Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt vor, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Verhalten der asylsuchenden Person mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einem Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung führt. Ein solcher Verstoss liegt insbesondere vor, wenn gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen missachtet werden.

³ Eine erhebliche Störung des Betriebs einer Empfangsstelle liegt insbesondere vor, wenn die asylsuchende Person:

- a. die Hausordnung der Empfangsstelle grob verletzt oder
- b. sich wiederholt den Verhaltensanweisungen widersetzt, welche der Leiter der Empfangsstelle erteilt, um einen ordentlichen Betrieb seiner Empfangsstelle zu gewährleisten.

⁴ Während ihres Aufenthalts im besonderen Zentrum hat die asylsuchende Person sich den Behörden zur Verfügung zu halten.

⁵ Nachdem der Wegweisungsentscheid rechtskräftig geworden ist, kann der Aufenthalt im besonderen Zentrum verlängert werden. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt 140 Tage ab dem Datum der Zuweisung und darf nicht überschritten werden.

Art. 17 Führung der Aussenstellen
(Art. 26 Abs. 2^{ter} AsylG)

Das BFM kann zur Sicherstellung des Betriebs der Aussenstellen Dritte mit nicht hoheitlichen Aufgaben beauftragen. Diese unterstehen der gleichen Verschwiegenheitspflicht wie das Bundespersonal.

Art. 18 Betrieb der Empfangsstellen, der besonderen Zentren und der Aussenstellen
(Art. 26 Abs. 3 AsylG)

Die Verordnung des EJPD vom 24. November 2007 zum Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich⁴ regelt den Betrieb der Empfangsstellen, der besonderen Zentren und der Aussenstellen, insbesondere die Öffnungszeiten, das Zutrittsrecht, die Ein- und Austrittsbedingungen und die Verwahrung von Gegenständen der Asylsuchenden.

⁴ SR 142.311.23

*Art. 19 Sachüberschrift und Abs. 1**Überprüfung der Identität und summarische Befragung*
(Art. 26 Abs. 1^{ter} und 2 AsylG)

¹ Zur Überprüfung der Identität der asylsuchenden Person können in den Empfangsstellen, den besonderen Zentren oder den Aussenstellen weitere Abklärungen durchgeführt werden.

*Art. 21 Abs. 2**Aufgehoben**Art. 21 Abs. 3*

³ Personen, deren Wegweisung ab einer Empfangsstelle oder einem besonderen Zentrum nach Artikel 26 Absatz 1^{bis} AsylG vollzogen wird, werden dem Standortkanton der Empfangsstelle bzw. des besonderen Zentrums zugewiesen.

Art. 23

Die Kantone bezeichnen die Stelle, bei der sich die asylsuchende Person nach Verlassen der Empfangsstelle, des besonderen Zentrums nach Artikel 26 Absatz 1^{bis} AsylG oder des Flughafens zu melden hat. Die Asylsuchenden müssen sich dort innerhalb von 24 Stunden melden.

II*Schlussbestimmung der Änderung vom xx. xx. 2013⁵*

Für alle Asylgesuche, die vor dem 29. September 2012 im Ausland eingereicht wurden gilt Artikel 10 in der Fassung vom 12. Dezember 2008.

III

Die Asylverordnung 2 vom 11. August 1999⁶ wird wie folgt geändert:

⁵ AS 2013 ...
⁶ SR 142.312

Gliederungstitel vor Art. 41

4. Kapitel	Weitere Beiträge
1. Abschnitt	Sicherheitskosten (Art. 91 Abs. 2 ^{ter} AsylG)

Art. 41

¹ Der Pauschalbeitrag des Bundes an die Sicherheitskosten bemisst sich nach der Grösse der Bundeszentren. Der Jahresansatz von 110'000 Franken wird pro 100 Unterbringungsplätze in einer Empfangsstelle oder pro 50 Unterbringungsplätze in einem besonderen Zentrum des Bundes nach Artikel 26 Absatz 1^{bis} AsylG ausgerichtet.

² Der Pauschalbeitrag pro Kanton wird jeweils Ende Jahr ausbezahlt und berechnet sich nach der Formel:

$$PB = (P_E \times D_E \times FE + P_B \times D_B \times FB) \times JA/JT$$

In der Formel bedeuten:

PB = Pauschalbeitrag pro Kanton

P_E = Anzahl Unterbringungsplätze pro Empfangsstelle des Bundes im Kanton

P_B = Anzahl Unterbringungsplätze pro besonderes Zentrum des Bundes im Kanton

D_E = Betriebsdauer pro Empfangsstelle des Bundes in Tagen

D_B = Betriebsdauer pro besonderes Zentrum des Bundes in Tagen

FE = 0,01 (Faktor Empfangsstelle)

FB = 0,02 (Faktor besonderes Zentrum)

JA = Jahresansatz nach Absatz 1

JT = Anzahl Kalendertage im Jahr

³ Der Jahresansatz nach Absatz 1 basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 109,0 Punkten (Stand: 31. Oktober 2012). Das BFM passt diesen Betrag jeweils Ende des Jahres für das folgende Kalenderjahr der Indexentwicklung an. Der jährliche Höchstbetrag des Pauschalbeitrages wird im Budget festgelegt.

⁴ Mit dem nach Absatz 2 ausgerichteten Pauschalbeitrag sind sämtliche nach Artikel 91 Absatz 2^{ter} AsylG vergütbaren Sicherheitskosten der Standortkantone abgegolten.

⁵ Der Pauschalbeitrag des Bundes an die Sicherheitskosten wird bei Bedarf überprüft.

Gliederungstitel vor Art. 44

Abschnitt 1^{bis} Einrichtungen für traumatisierte Personen
(Art. 91 Abs. 3 AsylG)

IV

¹ Diese Änderung tritt am 2013 in Kraft.

² Sie gilt bis zum 28. September 2015.

xx xxx 2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova